

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Leistungserbringer von Quinungo (Stand: 01. August 2017)**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Quinungo und dem Leistungserbringer bestehenden Geschäftsbeziehungen, insbesondere Vermittlungsvertragsverhältnisse.

Leistungserbringer im Sinne dieser AGB ist derjenige, für den Quinungo Kunden (d.h. Auftraggeber von Quinungo) zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen über die Erbringung von Fullservice-Dienstleistungen zur Organisation und Durchführung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, Workshops, Events, Incentives, Hoteldienstleistungen, Seminaren und sonstiger Veranstaltungen vermittelt.

(2) Die AGB von Quinungo gelten ausschließlich.

Entgegenstehende oder von Quinungos AGB abweichende Bedingungen des Leistungserbringers erkennt Quinungo nicht an, es sei denn, Quinungo hätte ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt.

Die AGB von Quinungo gelten auch dann, wenn Quinungo in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von Quinungo abweichender Bedingungen des Leistungserbringers Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer erbringt.

(3) Die AGB von Quinungo gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

(4) Die AGB von Quinungo gelten auch für alle künftigen Vermittlungsverträge zwischen Quinungo und dem Leistungserbringer.

### **§ 2 Vermittlungsvertrag**

(1) Quinungo wird für den Leistungserbringer ausschließlich als Vermittler tätig, so dass im Falle einer Buchung – also bei erfolgreicher Vermittlung durch Quinungo – der betreffende Vertrag (Hauptvertrag) ausschließlich zwischen dem Leistungserbringer und dem von Quinungo vermittelten Kunden zustande kommt. Quinungo gibt daher in Bezug auf den zu vermittelnden Vertrag (Hauptvertrag) nur Erklärungen im Namen des zu vermittelnden Kunden, nicht aber Erklärungen im eigenen Namen ab.

(2) Der Vermittlungsvertrag zwischen Quinungo und dem Leistungserbringer kann schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich geschlossen werden.

### **§ 3 Zustandekommen des Hauptvertrags**

(1) Quinungo übermittelt dem Leistungserbringer schriftlich, per Fax oder per E-Mail, ein von Quinungo ausgefülltes „Anforderungsprofil“, das die Leistungen enthält, die der Auftraggeber von Quinungo benötigt. Auf Basis dieses „Anforderungsprofils“ unterbreitet der Leistungserbringer ein verbindliches Angebot. Dieses Angebot ist sowohl gegenüber dem Auftraggeber von Quinungo als auch gegenüber Quinungo für den im „Anforderungsprofil“ genannten Zeitraum verbindlich.

Quinungo leitet dieses Angebot dem eigenen Auftraggeber zu. Ist der Auftraggeber von Quinungo mit diesem Angebot des Leistungserbringers einverstanden, teilt er dies Quinungo mit, wonach dann Quinungo den Leistungserbringer auffordert, Quinungo den vom Leistungserbringer unterschriebenen Hauptvertrag zu übermitteln, der mit dem Auftraggeber geschlossen werden soll.

Nach Überprüfung durch Quinungo leitet Quinungo dann den Hauptvertrag an den Auftraggeber weiter. Nach Unterzeichnung des Hauptvertrags durch den Auftraggeber übermittelt dieser den Hauptvertrag an Quinungo, die dann diesen Vertrag an den Leistungserbringer weiterleitet.

Der Hauptvertrag kommt erst wirksam zustande, wenn der Leistungserbringer den von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Hauptvertrag erhalten hat.

(2) Alle Preise, die im Angebot des Leistungserbringers enthalten sind, schließen grundsätzlich das Bedienungsgeld und die gesetzliche Mehrwertsteuer ein, wenn dies nicht explizit und offensichtlich in direktem Zusammenhang mit der Preisangabe anders ausgewiesen ist.

(3) Der Leistungserbringer versichert, dass die von ihm angebotenen Preise nicht höher sind als wenn der Auftraggeber von Quinungo direkt beim Leistungserbringer angefragt hätte. Kann der Leistungserbringer diese Versicherung nicht erklären, wird er Quinungo hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten.

(4) Ist dem Leistungserbringer der Name des Auftraggebers von Quinungo bekannt, prüft der Leistungserbringer ohne Aufforderung von Quinungo von sich aus, ob zwischen diesem Auftraggeber und dem Leistungserbringer Rabattabkommen bestehen. Soweit ein solches Rabattabkommen besteht, wird der Leistungserbringer dieses bei seinem Angebot auf Abschluss des Hauptvertrags berücksichtigen und offenlegen, soweit der Leistungserbringer nicht aus rechtlichen Gründen an der Offenlegung gehindert ist.

## **§ 4 Vermittlungsprovision**

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich für die Vermittlungstätigkeit von Quinungo bei Abschluss eines entsprechenden Hauptvertrags zwischen dem Leistungserbringer und dem vermittelten Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) an Quinungo eine Provision in der im „Anforderungsprofil“ festgelegten Höhe bezüglich sämtlicher Nettorechnungsbeträge, die der Leistungserbringer infolge des mit dem Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) geschlossenen Hauptvertrags dem Kunden in Rechnung stellt, zuzüglich der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zu bezahlen.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber Quinungo auch insoweit zur Zahlung einer Vermittlungsprovision in der im „Anforderungsprofil“ festgelegten Höhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer als der Kunde (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) im Rahmen der Durchführung des von Quinungo vermittelten Hauptvertrags mehr abrufft als im Hauptvertrag vereinbart und ihm deshalb vom Leistungserbringer mehr in Rechnung gestellt wird.

(3) Der Leistungserbringer ist gegenüber Quinungo auch in den Fällen zur Zahlung der Vermittlungsprovision verpflichtet, wenn der Hauptvertrag in Abweichung von § 3 Absatz 1 dieser AGB ohne weitere Einbeziehung von Quinungo unmittelbar zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo), für den Quinungo ein „Anforderungsprofil“ an den Leistungserbringer übermittelt hat, abgeschlossen wird.

Die Höhe der Vermittlungsprovision ermittelt sich auch in diesen Fällen gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB in Verbindung mit den Angaben im „Anforderungsprofil“.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle anlässlich des Hauptvertrags und seiner Durchführung gegenüber dem Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) gestellten Rechnungen in Kopie an Quinungo per Fax oder per E-Mail zu übersenden, bevor der Leistungserbringer die Rechnungen im Original an den Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) schickt.

Hat der Leistungserbringer nicht bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der im Hauptvertrag mit dem Kunden vereinbarten Leistungen alle gemäß dem Hauptvertrag dem Kunden zu stellenden Rechnungen der Quinungo in Kopie zukommen lassen, ist Quinungo berechtigt, die Vermittlungsprovision auf der Basis der im Hauptvertrag genannten Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Leistungserbringers, alle anlässlich des Hauptvertrags und seiner Durchführung gegenüber dem Kunden gestellten Rechnungen in Kopie an Quinungo zu übersenden, bleibt von der im vorstehenden Satz enthaltenen Regelung unberührt, sodass Quinungo in der Lage ist, die Provisionsabrechnung entsprechend zu korrigieren, falls sich die im Hauptvertrag enthaltenen Leistungen nicht mit den tatsächlichen vom Leistungserbringer gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellten Leistungen decken.

(5) Das „Anforderungsprofil“ enthält neben der Festlegung der Höhe der Vermittlungsprovision weitere Vereinbarungen zur Vermittlungsprovision.

(6) Grundlage für die Berechnung der Provision sind die Leistungen, die der Leistungserbringer mit dem Auftraggeber nach Veranstaltungsende abrechnet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegenüber Quinungo, diese Rechnungen unverzüglich nach Veranstaltungsende zu erstellen und Quinungo unaufgefordert und zeitgleich mit der Übermittlung an den Auftraggeber zukommen zu lassen.

Die Abrechnung der Veranstaltung muss spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende erfolgen.

(7) Die vom Leistungserbringer gegenüber Quinungo geschuldete Vermittlungsprovision wird unabhängig von Zahlungen des vermittelten Kunden (d.i. der Auftraggeber von Quinungo) nach Ablauf von 14 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung durch Quinungo ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Stornierungen, Mängel**

Wird der aufgrund der Vermittlung von Quinungo zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden geschlossene Hauptvertrag nicht vollzogen oder nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, so übernimmt Quinungo keine Haftung, da Quinungo sich ausschließlich auf die Vermittlungsleistungen beschränkt. Gegenseitige Ansprüche zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden sind also ausschließlich zwischen diesen beiden Parteien abzuwickeln.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

(1) Der Leistungserbringer und Quinungo versichern sich gegenseitig absolute Vertraulichkeit über alle zwischen ihnen getroffenen Absprachen.

Sowohl der Leistungserbringer als auch Quinungo bewahren über sämtliche sich aus ihrer Geschäftsverbindung ergebenden Informationen absolutes Stillschweigen, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich insbesondere, die durch Quinungo erhaltenen Informationen nicht Dritten (wie z.B. Veranstaltern, Trainern, Referenten, Teilnehmern, anderen Vermittlern) bekannt oder zugänglich zu machen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich insbesondere, ohne vorherige Zustimmung von Quinungo nicht durch Zeitungsanzeigen oder sonstige Veröffentlichungen oder durch sonstige Maßnahmen auf geplante oder bereits durchgeführte Veranstaltungen von durch Quinungo vermittelten Kunden aufmerksam zu machen.

(2) Der Leistungserbringer und Quinungo verpflichten sich, auch ihre Mitarbeiter, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Quinungo eingesetzt werden, auf die Einhaltung der in Absatz 1 getroffenen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.

## **§ 7 Datenschutz**

Die von Quinungo dem Leistungserbringer übermittelten Daten dürfen von diesem nur zur Durchführung des Vermittlungsauftrags und des Hauptvertrags verwendet werden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich außerdem, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

## **§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Braunsbedra, der Geschäftssitz von Quinungo.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Leistungsort Braunsbedra.

**01. August 2017**